

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 4

Artikel: Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94710>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bienten und Offizierspferde die Begünstigung der nur halben Taxe genießen sollen, weil sie ebenfalls zur Armee gehören. Wurde angenommen; hingegen ein anderer Antrag des Herrn Zyro abgelehnt, welcher verlangte, daß Personen, welche überhaupt in militärischen Zwecken reisen, nur die halbe Taxe bezahlen sollen. Er stützte seinen Antrag auf folgenden Vorfall. — Ein Soldat, welcher nach Amerika ausgewandert war und dann wieder in die Heimath zurückkehrte, fuhr von Thun nach Bern, um aus dem dortigen Zeughaufe seine Waffen und Militärausrüstung wieder zu holen. Auf dem Rückwege weigerte er sich, die volle Taxe zu bezahlen und deshalb wurde ihm in Thun vom Bahnhofsvorsteher und einem Eisenbahnkondukteur der Stuger mit Beschlag belegt, während der Soldat doch offenbar zu militärischen Zwecken gereist war. Der Soldat habe dann die Hilfe eines Anwaltes angerufen (des Herrn Zyro selber) um wieder in den Besitz seines Stugers zu kommen. — Herr Bundesrath Wel ti bemerkte, das sei offenbar aus Sachkenntnis des Kondukteurs geschehen, worauf Herr Zyro erwiderte, diese Ansicht sei nicht richtig; denn die Beschlagnahme des Stugers sei durch eine Weisung des Direktors der Zentralbahn von Basel aus gutgeheißen worden. Herr Referent St ä m p f l i glaubt, der Zusatzantrag des Herrn Zyro sei überflüssig oder müsse in das Vollziehungsreglement aufgenommen werden. Der Antrag des Herrn Zyro wurde, wie gesagt, abgelehnt.

Schon bei Artikel 14 hatte sich eine militärische Diskussion entsponnen. Dieser Artikel handelt von der Verpflichtung der Eisenbahnen, im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes unter Umständen, d. h. da, wo die Bedürfnisse es erfordern, ein zweites Geleise zu erstellen. Die Kommission des Nationalrathes beantragte nun nach den Worten: „wo erweiterte Verkehrsbedürfnisse (es verlangen)“ einzuschalten: „oder die Interessen der Landesverteidigung“. Herr Wel ti glaubt, die Frage der doppelten Geleise werde sich von selbst lösen; ein zweites Geleise von Herjogenbuchsee nach Aarau sei gesichert und dazu werden wohl in wenigen Jahren die Parallelbahnen von Genf bis an den Bodensee kommen; hingegen will er sich natürlich dem Zusatzantrag der Kommission nicht widersetzen. Für wichtiger hält er eine andere Frage. Das Militärdepartement verlangt nämlich, gestützt auf verschiedene Gutachten, daß auch noch andere militärische Interessen berücksichtigt werden: Die Militärpflicht des Bahnpersonals in seiner Berufsstellung, einheitliche Zugsignale, längere Geleise auf den Kreuzungsstationen für größere Züge, Aenderung einer Anzahl Wagen für den Krankentransport u. s. w. Alles könne man nun allerdings nicht erreichen; am dringendsten sei die nöthige Zahl Wasserstationen für größere Militärzüge. — Herr Dr. Escher wehrt sich gegen die Absicht, in diesem Artikel den Eisenbahnen einfach neue Lasten aufzulegen, z. B. Anlage neuer Geleise, Eröffnung neuer Stationen u. s. w. Er halte dies vom rechtlichen Standpunkt aus für unzulässig, namentlich ist er gegen die neuen Lasten „im Interesse der Landes-

verteidigung“. Solche spezielle Militärzwecke müssen vom Bund bezahlt oder wenigstens entschädigt werden, so gut als die Militärstraßen. Kleinere oder weniger günstig gestellte Bahnen können das gar nicht ausführen, z. B. die Ligne d'Italie, so strategisch wichtig im Wallis vielleicht ein zweites Geleise wäre. Er verlangt daher eine billige Kostenbetheilung und zugleich Rückweisung an die Kommission. Herr St ä m p f l i bemerkt, die Bundesversammlung sei nicht Partei gegenüber den Eisenbahnen, welche für die Bedürfnisse des Landes die Eisenbahnen in Allem und Jedem zu entschädigen habe; hingegen werde der Bund gerechten Anforderungen auf Entschädigung Rechnung tragen. — Bundesrath Wel ti empfiehlt dringend die Annahme des militärischen Amendements; zwar ist er nicht gegen die Rückweisung an die Kommission, hingegen müsse in dieser Materie jetzt schon dem Bunde eine Kompetenz gegeben werden. Herr Weß von Freiburg wehrte sich ebenfalls gegen die beabsichtigten Militärlasten für die Eisenbahnen ohne Entschädigung. Er stellt einen Antrag in dem Sinn, die Eisenbahnen haben die Weisungen des Bundes allerdings auszuführen, hingegen soll über das Maß der Entschädigung das Bundesgericht entscheiden. Das militärische Amendement wurde an die Kommission zurückgewiesen, in einer spätern Verathung aber angenommen. Der Antrag des Herrn Weß beliebte nicht.

Bei Artikel 28, welcher möglichste Einheit des schweiz. Eisenbahnwesens feststellt, nahm Herr Dubé die schmalspurigen Bahnen gegen die Andeutung in Schutz, als seien dieselben den militärischen Zwecken eher hinderlich als förderlich, weil der Transport von Kriegsmaterial durch die Umladungen sehr erschwert werde. Von einem ganz allgemeinen Gesichtspunkt aus bemerkte Herr Dubé, daß fast alle größeren Staaten aus rein militärischen Gründen von einem einheitlichen System zurückkommen. Rußland habe aus rein strategischen Gründen sein ganzes Eisenbahnnetz viel breitspuriger angelegt als die Nachbarstaaten, damit weder die Bahn noch das Material in einem Kriegsfall benützt werden können. Frankreich sei im Begriff, alle Bahnen, welche nicht von Festungen beherrscht werden, aus gleichen Gründen schmalspuriger anzulegen, als die es umgebenden Staaten. Umladungen müssen übrigens auch auf unsern breitspurigen Bahnen jetzt schon vorkommen und Mannschaften können die schmalspurigen Bahnen ebenso gut transportiren, als die breitspurigen. Uebrigens sei der Hauptzweck der Eisenbahnen am Ende denn doch kein militärischer, sondern Hauptzweck sei der Verkehr in Zeiten des Friedens.

Das waren nun im Wesentlichen die militärischen Diskussionen der letzten Bundesversammlung.

Das neue Salvenfeuer-Geschütz des Oberst von Albertini.

In Nr. 22 des letzten Jahrganges haben wir eine Beschreibung des Salvenfeuergeschützes, welches der österreichische Oberst von Albertini konstruirt hat, gebracht.

In der Folge hat derselbe an dem Geschütz einige wesentliche Verbesserungen angebracht. Das neue Geschütz unterscheidet sich von der französischen Mitrailleuse, der Gatling-Kanone und dem Montigny-Geschütz dadurch, daß dessen Läufe nicht, wie bei diesen und andern ähnlichen Geschützgattungen, in einem Bündel vereinigt, in Form eines Kanonenrohres, sondern in einer Reihe mit entsprechenden Intervallen — in einem metallenen Geschützkasten eingeschraubt sind, daher auch nicht die Wirkung des Kartätschenschusses — sondern jene eines Frontal-Feuers hat.

Die äußere Form dieses Geschützes ist die einer Kanone, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf der Lafette statt eines Kanonen-Rohres ein verhältnißmäßig breiter, den anzuwendenden Patronen entsprechend tiefer und 6 Zoll hoher metallener Kasten ruht, an dessen vorderer Fläche, $1\frac{1}{4}$ Zoll über dem untern Rande, eine beliebige Anzahl von Gewehr-Läufen (bei dem vorhandenen Modell 10 Stücke) eingeschraubt sind.

An jeder Seite des Kastens, in gleicher Höhe mit den Läufen und parallel mit diesen, ist eine Röhre angegossen, in welcher je eine mit einer Kurbel versehene Schraube läuft, und es wird durch das rasche Umbrehen dieser Schrauben der ganze Mechanismus derart in Funktion gesetzt, daß durch 3 Umbrehungen nach der einen und dann nach der entgegengesetzten Seite das Laden, das Spannen des Abfeuerungs-Apparates und das Hinausschnellen der abgefeuerten Patronenhülsen bewirkt wird. — Daß bei dieser sehr einfachen, wenig Zeit in Anspruch nehmenden Manipulation es leicht möglich ist, 20 bis 25 Abfeuerungen in der Minute zu erzielen, ist einleuchtend — und dies um so mehr, da die Munition in Patronenbüchsen, welche auf den Geschützkasten so aufgesetzt werden können, daß nach dem Herausziehen des Bodens desselben, nach jeder Abfeuerung für jeden Lauf je eine Patrone in die Patronenlager fällt. — Diese Büchsen enthalten für jeden Lauf 30 Patronen und können, wenn sie ausgeschossen sind, entfernt und durch frische, mit Patronen gefüllte Büchsen ersetzt werden.

Eine an der rückwärtigen Fläche des Patronenkastens angebrachte „Klavatur“, welche so viele Tasten oder Klappen besitzt, als Läufe vorhanden sind, vermittelt das Abfeuern, wozu ein leiser Druck auf die Klappen genügt — und es gestattet diese Vorrichtung die Läufe einzeln, in Gruppen oder alle zugleich abzufeuern.

Ganz neu und originell ist der an diesem Geschütz angebrachte Visir-Apparat; — derselbe besteht zwar auch aus einem Absehen und einem Korn, ist aber so konstruirt, daß ohne Unterschied der Stellung des Geschützes — ob dasselbe horizontal oder schief steht — immer die richtige Visir-Linie fixirt werden muß.

Schließlich ist noch der Richtmaschine zu erwähnen, welche auf der Lafette angebracht ist und sowohl Elevation als auch Seitenrichtung gestattet.

Das Modell dieses Geschützes ist so ziemlich nach den Dimensionen der österreichischen Gebirgskanone konstruirt und mit 10 Werndl-Karabiner-Läufen

versehen — welche aber im Verhältniß zur übrigen Konstruktion etwas zu kurz sein dürften.

Das ganze Modell sammt Lafette hat ein Gewicht von nicht ganz $2\frac{1}{2}$ Zentnern und es würde ein derartiges Geschütz in natürlicher Größe mit 24 Werndl-Gewehrläufen höchstens um $1\frac{1}{4}$ Zentner schwerer werden, daher zu dessen Bespannung ein Pferd vollkommen hinreichen würde; ja es könnte in für Pferde zu steilem Terrain, z. B. auf steile Anhöhen u. u., ein solches Geschütz mit Leichtigkeit durch einige Mann geschafft werden.

Zur Bedienung dieses Salven-Geschützes wären 2 Mann erforderlich, wovon der eine zur wirklichen Bedienung, der zweite aber als allenfälliger Ersatz für diesen und zum Zutragen der Patronenbüchsen zu verwenden wäre.

Auch in Betreff des Kostenpunktes wäre zwischen diesem und den Eingangs erwähnten Geschützgattungen eine wesentliche Differenz zu verzeichnen; denn während eines der erwähnten Geschütze auf einige Tausend Gulden zu stehen kommt, könnte das von Albertini leicht um 500 bis 600 fl. hergestellt werden.

Diese Eigenschaften, resp. Vortheile wären wohl geeignet, dieses Geschütz zu einem wahren Infanterie-Geschütz zu qualifiziren; denn bei seinem geringen Gewicht und der Leichtigkeit, es auf jeden beliebigen Punkt zu schaffen, sowie auch die Wohlfeilheit desselben, würden es gestatten, jedem Infanterie-Battalion 1—2 derartige Geschütze zuzutheilen, welche selbst im Gebirgskriege mit Nutzen zu verwenden wären; daher dasselbe ganz besonders für die Verhältnisse der Eidgenossenschaft passen dürfte, und der Herr Erfinder wäre gewiß bereit, der Schweiz, seinem Vaterlande, seine Erfindung unter sehr billigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; natürlich vorausgesetzt, daß sich dieselbe vollkommen bewähren würde.

Ich behalte mir vor, so bald als möglich über die größeren Schießversuche, mit welchen demnächst begonnen wird, zu berichten. — Bis jetzt konnten derartige Versuche nur in kleinem Maßstabe vorgenommen werden, da es dem Erfinder an Zeit und Patronen gebrach und auch kleine Reparaturen oder Verbesserungen u. u. nothwendig waren, doch jetzt ist alles dies in Ordnung.

Der Krieg in Italien 1859. Nach den Feldakten und andern authentischen Quellen bearbeitet durch das k. k. Generalstabsbureau für Kriegsgeschichte. Erster Band. Wien, Verlag des k. k. Generalstabes. In Kommission bei Karl Gerold's Sohn. 1872.

Kürzlich ist der erste Band vorstehenden offiziellen Werkes erschienen. Das Vorwort desselben sagt:

„Die vorliegende Geschichte des Feldzuges 1859 in Italien ist, was den überwiegenden militärischen Theil anbelangt, durchgehends nach den Feldakten und mit Benützung der einschlägigen außerösterreichischen verlässlichen Literatur über diesen Krieg geschrieben worden. — Dieselbe ist in dieser Beziehung, soweit in solcher Anspruch überhaupt erhoben werden kann,